

Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

#### *Artikel 55*

Das Parlament stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf. Es genehmigt den Haushalt in Einnahme und Ausgabe. Staatsverträge bedürfen seiner Genehmigung.

#### *Artikel 56*

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Parlaments oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

#### *Artikel 57*

Abgeordnete des Parlaments oder der Landtage bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

#### *Artikel 58*

Die Abgeordneten des Parlaments und der Landtage erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

#### *Artikel 59*

Die Abgeordneten des Parlaments haben das Recht zur freien Fahrt auf sämtlichen öffentlichen deutschen Verkehrsmitteln.

#### *Artikel 60*

Kein Abgeordneter des Parlaments oder eines Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Tätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlungen zur Verantwortung gezogen werden.

#### *Artikel 61*

Kein Abgeordneter des Parlaments oder eines Landtages kann während der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung gezogen oder verhaftet oder anderweitig in seiner persönlichen Freiheit beeinträchtigt werden, es sei denn, daß er bei